

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel		
Ggf. Standort	Wuppertal		
Studiengang	Master of Theological Studies		
Abschlussbezeichnung	Master of Theological Studies/ M.Th.St.		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 STUDAKVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 STUDAKVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester (+ 1 Semester Propädeutikum)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2021 (Propädeutikum 1.4.2021)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentinnen	Nina Soroka, Barbara Reitmeier
Akkreditierungsbericht vom	23.06.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Kurzprofil des Studiengangs.....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 STUDAKVO)	7
Studiengangsprofile (§ 4 STUDAKVO)	9
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 STUDAKVO)	10
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 STUDAKVO)	12
Modularisierung (§ 7 STUDAKVO).....	13
Leistungspunktesystem (§ 8 STUDAKVO).....	14
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	14
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	16
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	16
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	16
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 STUDAKVO).....	16
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 STUDAKVO).....	18
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDAKVO)	18
2.2.2 Mobilität	20
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 STUDAKVO).....	21
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 STUDAKVO).....	23
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 STUDAKVO).....	24
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 STUDAKVO).....	27
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 STUDAKVO)	28
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 STUDAKVO)	29
2.4 Studienerfolg (§ 14 STUDAKVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 STUDAKVO).....	32
2.6 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 STUDAKVO)	33
2.7 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 STUDAKVO).....	33
III Begutachtungsverfahren.....	35
1 Allgemeine Hinweise.....	35
2 Rechtliche Grundlagen	35
3 Gutachtergremium.....	36
IV Datenblatt.....	37
1 Daten zum Studiengang.....	37
2 Daten zur Akkreditierung	38
V Glossar	39

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (*Kriterium Studienstruktur und Studiendauer*): Die Formulierungen zur Dauer der Regelstudienzeit (§ 4 SPO, Abs. 1 und 4) unter Berufung auf Erwerb von Sprachkenntnissen sind zu überprüfen und ggf. auch im Hinblick auf die Förderrichtlinien nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu präzisieren, welches ermöglicht, dass pro zu erlernender Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird (bzw. sich diese verlängert), und sich dadurch auch die Förderhöchstdauer bei einer BaFöG-Förderung entsprechend verlängert.
- Auflage 2 (*Kriterium Studienstruktur und Studiendauer*): Die im Zulassungsantrag ausgewiesenen Studiengebühren von 1.000 Euro pro Semester sind dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei dieser Summe um das Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern handelt und noch einmalig 200 Euro Studiengebühren für das Basismodul „Einführung in die Theologie“ anfallen.
- Auflage 3 (*Kriterium Zugangsvoraussetzungen*): Die mit Stellungnahme zum Prüfbericht angekündigte Überarbeitung der Zulassungsordnung ist umzusetzen.
- Auflage 4 (*Kriterium Anrechnung und Anerkennung*): Es ist zu klären, ob die KiHo von den in der RSO/RPO verankerten Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Masterstudiengangs erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 RSO/RPO und § 4 Abs. 1 RSO/RPS) abweichen kann.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (*Kriterium Prüfungssystem*): In § 13 Abs. 4 der SPO ist der eine mögliche Befangenheit betreffende Passus zu präzisieren und in § 13 Abs. 10 ist zu präzisieren, was unter „belastende Entscheidungen“ zu verstehen ist. Weiterhin sind in § 33 der SPO die aufgeführten Wege bzw. Möglichkeiten für Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen zu präzisieren.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 STUDAKVO

Zustimmung zu Prüfbericht

ja

nein

Zustimmung zu Gutachten

ja

nein

durch Kirchenrat Herr Dr. Jan-Dirk Döhling, Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

Kurzprofil des Studiengangs

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) ist eine von der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und den von Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel getragene Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Kirchlichen Hochschulen in Bielefeld-Bethel (gegr. 1905) und in Wuppertal (gegr. 1935 von der Bekennenden Kirche gegen nationalsozialistische Überfremdung staatl. Fakultäten). Nach § 74 (HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (geändert am 21. April 2009) ist sie eine staatlich anerkannte Hochschule; das schließt nach § 73, Abs. 2 HG NRW das Promotions- und Habilitationsrecht ein. Sie betreibt „im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis Theologie im Auftrag der Kirche und nimmt damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.“

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel bietet den Studiengang „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) auf der Grundlage der von der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland verabschiedeten „Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.S) vom 6. Oktober 2018 an. Ziel des Studiums ist es, „einen wissenschaftlichen Abschluss zu erwerben, der Kompetenzen, die in nicht theologischen oder nicht primär theologischen Studiengängen und in einem mindestens fünfjährigen fachlich qualifizierten Berufsleben erworben wurden, mit Methoden und Inhalten evangelischer Theologie zusammenführt und auf diese Weise - je nach fachlicher Voraussetzung der Studierenden - eine individuelle theologische Profilbildung fördert“.

Der Studiengang „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) ist berufsbegleitend konzipiert und hat eine Regelstudienzeit von 6 Semestern. Um den Studierenden den Spracherwerb in Hebräisch und Griechisch vor Beginn des Studiums zu ermöglichen, wird an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ein einsemestriges Propädeutikum zum Erwerb der Sprachkenntnisse in Hebräisch und/oder Griechisch angeboten. Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass der Studiengang fakultativ mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern berufsunterbrechend studiert werden kann.

Zielgruppe des Studiengangs sind Studierende, die den Pfarrberuf in einer der Gliedkirchen der EKD, in einer evangelischen Freikirche oder im Ausland anstreben oder in anderen kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern tätig werden wollen, sowie Studierende, die Interesse an einer wissenschaftlichen theologischen Qualifikation haben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das übergeordnete Ziel, das sich der vorliegende berufsbegleitende Studiengang gesteckt hat, ist Studierenden „neben dem grundständigen Studiengang „Evangelische Theologie“ (Magister Theologiae) einen zweiten, berufsbegleitenden Weg ins Pfarramt“ zu ermöglichen. Es wird in diesem Studiengang sichtbar und auch durch das lokale Setting ermöglicht.

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) an der KiHo Wuppertal/Bethel erscheint im Kontext der Hochschule, der Zielgruppe und hinsichtlich der Qualifikationsziele mit seiner curricularen und methodischen Gestaltung funktional.

Stärken liegen in einem zielführenden Blended-Learning-Design, das sehr durchdacht und gut organisiert erscheint, verbunden mit einer engagierten Betreuung durch die Studiengangsleitung, die Studiengangskordinatorin und die Lehrenden.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 STUDAKVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 STUDAKVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach § 4 und § 10 der Studien- und Prüfungsordnung (Anlage 3B, noch nicht vom Senat verabschiedete Version) für den weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) der Kirchlichen Hochschule (im Weiteren SPO) beträgt die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit 6 Semester (zuzüglich ein Semester Propädeutikum). Der Studienbeginn ist alle zwei Jahre zum Wintersemester möglich. Der Studiengang kann auch als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern studiert werden. Ein Wechsel zwischen beiden Formen ist möglich.

Soweit noch nicht vorhanden, können die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse Hebräisch (Anlage 8) und Neutestamentliches Griechisch (Anlage 9) in einem einsemestrigen Propädeutikum, welches dem regulären Studienbeginn vorgeschaltet wird, erworben werden. Laut Stellungnahme zum Prüfbericht (Schreiben vom 22.03.2021) werden in der RSO/RPO die beiden Sprachen Hebräisch und Griechisch im Umfang von 12 ECTS-Punkten als Zugangsvoraussetzung vorausgesetzt. Diese Zugangsvoraussetzung bringen 2 von 24 Bewerberinnen und Bewerber des aktuellen Kurses mit. Damit der Studiengang studierbar bleibt, macht die Hochschule ein Angebot zum Erwerb der Sprachen. Das geschieht in der Konzeption der KiHo mit dem einsemestrigen Propädeutikum, das jeweils im Sommersemester (vor dem eigentlich Studienbeginn im Wintersemester) angeboten wird.

Im Rahmen der Gespräche wurde weiterhin deutlich, dass die Studierenden erst in das Propädeutikum immatrikuliert werden (vgl. Antrag auf Immatrikulation zum Propädeutikum des MThS) und anschließend für den Studiengang zugelassen werden (vgl. Zulassungsantrag, Anlage 21). Der Antrag auf Immatrikulation zum Propädeutikum ist auf den Internetseiten der KiHo abrufbar.

Auffällig ist, dass das Pflichtmodul „Einführung in die Theologie“ im Umfang von 6 ECTS-Punkten für Studierende, die die notwendigen Sprachkenntnisse nicht mitbringen, ebenfalls im Propädeutikum angesiedelt ist, was bedeutet, dass die im Curriculum vorgesehenen Inhalte faktisch nicht in einer Regelstudienzeit von 6, sondern von 7 Semestern zu absolvieren sind. Laut Auskunft der Hochschule (vgl. Schreiben vom 22.03.2021) ist die Unschärfe der Studiendauer (Regelstudienzeit 6 Semester + Sprachen

1 Semester) in der RSO/RPO angelegt. Sie entspricht der Regelung im grundständigen Theologiestudium, das eine Regelstudienzeit von 10 Semestern hat, zu der bis zu zwei Semester für das Erlernen der Sprachen kommen (§ 3, Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010). Die Formulierungen zur Dauer der Regelstudienzeit (§4 SPO, Abs. 1 und 4, Anlage 3B) unter Berufung auf den Erwerb von Sprachkenntnissen sind zu überprüfen und ggf. auch im Hinblick auf die Förderrichtlinien nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu präzisieren, welches ermöglicht, dass pro zu erlernender Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird (bzw. sich diese verlängert), und sich dadurch auch die Förderhöchstdauer bei einer BaFöG-Förderung entsprechend verlängert.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit der Verortung des Basismoduls „Einführung in die Theologie“ im Propädeutikum Unstimmigkeiten bzgl. der Studiengebühren aufgefallen. Den im Zulassungsantrag (Anlage 21) ausgewiesenen Studiengebühren ist nicht zu entnehmen, dass noch Studiengebühren für das Basismodul „Einführung in die Theologie“ anfallen (vgl. „Antrag auf Immatrikulation zum Propädeutikum des MThS“). Eine entsprechende Präzisierung des Zulassungsantrags ist erforderlich.

Wie in der Stellungnahme zum Prüfbericht (Schreiben vom 22.03.2021) ausgeführt und in den Gesprächen mit den Studiengangverantwortlichen noch einmal verdeutlicht, werden Studierende, die die notwendigen Sprachkenntnisse im erforderlichen Umfang mitbringen, jeweils im (vorausgehenden) Sommersemester in den Studiengang immatrikuliert. Die Studierenden belegen dann neben dem Einführungsmodul bereits weitere Veranstaltungen. Die Regelstudienzeit von 6 Semestern (Teilzeit) bzw. 4 Semestern (Vollzeit) kann durch diese Maßnahme gewährleistet werden. Exemplarische Studienverlaufspläne für sprachfreie Studierende und für Studierende, die die noch notwendigen Sprachkenntnisse erwerben müssen, liegen vor (Anlage 1 SPO, Anlage 4B).

Gemäß § 10 der SPO sind im Rahmen des Masterstudiengangs mindestens 120 ECTS-Punkte zu erreichen. Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 20 ECTS-Punkte (vgl. § 8 der SPO). Die durchschnittliche Arbeitsbelastung von 20 ECTS-Punkten im Semester ist für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflagen vor:

- Auflage 1: Die Formulierungen zur Dauer der Regelstudienzeit (§ 4 SPO, Abs. 1 und 4) unter Berufung auf Erwerb von Sprachkenntnissen sind zu überprüfen und ggf. auch im Hinblick auf die Förderrichtlinien nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zu präzisieren, welches ermöglicht, dass pro zu erlernender Sprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird (bzw. sich diese verlängert), und sich dadurch auch die Förderhöchstdauer bei einer BaFöG-Förderung entsprechend verlängert.
- Auflage 2: Die im Zulassungsantrag ausgewiesenen Studiengebühren von 1.000 Euro pro Semester sind dahingehend zu präzisieren, dass es sich bei dieser Summe um das Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern handelt und noch einmalig 200 Euro Studiengebühren für das Basismodul „Einführung in die Theologie“ anfallen.

Studiengangprofile ([§ 4 STUDAKVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Studiengang ist ein weiterbildender Masterstudiengang. Ihm wird von der Hochschule kein rein anwendungs- oder forschungsorientiertes Profil zugewiesen.

Gemäß § 21 der SPO ist die Masterarbeit Bestandteil des Studiums und bildet ein eigenes Abschlussmodul. Die Masterarbeit, im Umfang von 17 ECTS-Punkten, soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen (Vollzeit) und 20 Wochen (berufsbegleitend).

Der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit einem konsekutiven Masterstudiengang und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 STUDAKVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind in der „Zulassungsordnung für den Master of Theological Studies (MThSt) an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel“ geregelt. Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines wissenschaftlichen Bachelorstudiengangs oder der Nachweis eines mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Von den für den Bachelorabschluss mindestens geforderten 180 Leistungspunkten dürfen höchstens 90 Leistungspunkte aus dem Bereich der Studienfächer Evangelische oder Katholische Theologie stammen. Zudem muss eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung, die auf dem abgeschlossenen ersten Hochschulstudium basiert, nachgewiesen werden, die in einem Umfang von maximal 50% durch äquivalente Leistungen ersetzt werden kann. Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden Kirche muss belegt werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau 2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

Darüber hinaus weisen die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines dreiteiligen Zulassungsverfahrens ihre persönliche fachbezogene Eignung nach bzw. ob sie über die für das Studium zentralen Kompetenzen verfügen (§ 2 Zulassungsordnung). Pro Kohorte kann die Hochschule 30 Studierende aufnehmen.

Gemäß Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.S) vom 6. Oktober 2018 (im Weiteren RSO/RPO) werden „Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkte (12 ECTS-Punkte für Hebräisch und 12 ECTS-Punkte für Griechisch) vorausgesetzt, von denen 20 ECTS-Punkte nicht auf die [...] Punktzahl des Studiums angerechnet werden“ (§ 4 Abs. 4 RSO/RPO). Diese Regelung wird weder in der Zulassungsordnung noch in der Studien- und Prüfungsordnung für den vorliegenden Masterstudiengang berücksichtigt. Auch der Außendarstellung (vgl. Flyer, Anlage 2) kann nicht eindeutig entnommen werden, dass die Aufnahme des Studiums Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch voraussetzt. Diese Studienvoraussetzungen sind für Bewerberinnen und Bewerbern nicht transparent. In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, welches

Sprachniveau als Zugangsvoraussetzung angesetzt und welches Niveau der Sprachkenntnisse für das Studium angerechnet wird.

In ihrer Stellungnahme (22.03.2021) kündigt die Hochschule eine Präzisierung der Zulassungsordnung in Bezug auf die erforderlichen Sprachkenntnisse an, die zum 21.04.2021 vom Senat folgendermaßen verabschiedet werden sollte.

„§ 2 neu: Hebräisch und Griechisch als Studienvoraussetzung

(1) Der MThSt setzt Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch im Umfang von je 12 LP voraus, von denen 4 LP auf das Studium angerechnet werden.

(2) Die Sprachkenntnisse sind durch geeignete Prüfungen nachzuweisen (vgl. Hebraicumsordnung A. 8 und Griechischprüfungsordnung A. 9). Die Anerkennung der Äquivalenz des Sprachniveaus (vgl. Hebraicumsordnung § 2; Griechischprüfungsordnung § 3) kann beantragt werden (vgl. A. 22 und A. 23).

(3) Für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren sind keine Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch erforderlich.

(4) Nach Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens (es gilt § 4 Abs. 4 der Zulassungsordnung) werden die Studierenden, die Sprachkenntnisse nach Abs. 1 nachweisen können, zum Studium zugelassen. Die Studierenden, denen Sprachkenntnisse in einer oder beiden Sprachen fehlen, werden zum Propädeutikum zugelassen. Mit dem Bestehen der Sprachprüfungen erfolgt die Zulassung zum Studium des MThSt.

*(5) Ausnahmeregelung bei Nichtbestehen: Im Falle des Nichtbestehens einer oder beider Sprachprüfungen kann die Zulassung zum ersten Fachsemester auf Antrag beim MThSt-Prüfungsausschuss beantragt werden. Der MThSt-Prüfungsausschuss entscheidet nach Rücksprache mit den entsprechenden Fachdozent*innen, ob eine Zulassung aufgrund der bereits vorhandenen Sprachkenntnisse möglich ist. Im Falle der Zulassung zum ersten Fachsemester müssen die fehlenden Sprachprüfungen bei einer nicht bestandenen Sprache bis spätestens zum Ende des ersten, bei zwei nicht bestandenen Sprachprüfungen bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt die Zulassung zum Studiengang.“*

Die Agentur geht davon aus, dass diese Präzisierungen sich künftig auch – wie mit Stellungnahme erläutert – in der Außendarstellung des Studiengangs niederschlagen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Auflage 1: Die mit Stellungnahme zum Prüfbericht angekündigte Überarbeitung der Zulassungsordnung ist umzusetzen.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 STUDAKVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach ordnungsgemäßem Studium des Studiengangs „Master of Theological Studies“, erfolgreichem Abschluss jeden Moduls und einer mindestens ausreichend bewerteten Masterarbeit verleiht die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel den akademischen Grad eines „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) (vgl. § 3 SPO).

Die Tatsache, dass Studiengangstitel und Abschlussbezeichnung identisch lauten, ist für weiterbildende Masterstudiengänge zulässig, aber eher ungewöhnlich. Der von der KiHo gewählte Studiengangstitel „Master of Theological Studies“ weicht von der Bezeichnung der RSO/RPS für den „Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.S) ab.

In ihrer Stellungnahme zum Prüfbericht erläutert die Hochschule, dass Studiengang und Abschluss dieselbe Bezeichnung haben, ist in der Tat nicht glücklich und kann in Zukunft geändert werden. Es erscheint sinnvoll, dafür eine einheitliche Lösung in der EKD zu finden. Das Problem wurde der Fachkommission I am 25.2.2021 vorgestellt. Bisher führt die RSO/RPO die Bezeichnung „Weiterbildungsstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.S). Wenn hier eine Präzisierung erfolgt ist, wird diese von der KiHo übernommen.

Aufgefallen ist, dass für die Abkürzung des Abschlussgrades in der Selbstdokumentation und den studienorganisatorisch relevanten Unterlagen (u.a. Studien- und Prüfungsordnung, Zulassungsordnung, Diploma Supplement) unterschiedliche Schreibweisen (M.Th.St. bzw. MThSt) zu finden sind, andererseits wiederum wird der Studiengangstitel mit MThSt abgekürzt. Es sollte auf eine einheitliche Schreibweise hingewirkt werden, auch um mehr Transparenz für Außenstehende zu erreichen. In diesem Bericht wird diejenige Schreibweise benutzt, die in der SPO (§ 3) festgelegt ist. Angemerkt sei noch, dass der Abschlussgrad in der RSP/RPO mit (M.Th.S) abgekürzt wird.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung des Diploma Supplement in der aktuell gültigen Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 STUDAKVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium umfasst das Einführungsmodul, drei Basismodule, drei Aufbaumodule, drei Profilmodule und ein Abschlussmodul mit insgesamt 120 ECTS-Punkten. Die Aufbau- und Profilmodule werden für Studierende des Masterstudiengangs und des Magisterstudiengangs „Evangelische Theologie“ gemeinsam angeboten.

Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 20 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module zwischen fünf und 16 ECTS-Punkte. Das Modul „Interdisziplinäre Studienwoche“ hat einen Workload von 4 ECTS-Punkten.

In der Regel werden die Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Das Modul „Einführung in die Theologie“ dauert zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten grundsätzlich alle erforderlichen Angaben, insbesondere die Angaben zu den Inhalten, Zielen und Kompetenzen, den Lehr- und Lernformen, den Voraussetzungen für die Teilnahme, der Verwendbarkeit des Moduls, dem Arbeitsaufwand, den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, der Art und Umfang der Prüfungen, der Dauer der Module und der Häufigkeit des Angebots.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 STUDAKVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module bzw. Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs sind gemäß § 10 der SPO mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt entspricht 30 Arbeitsstunden.

Je Semester werden in dem berufsbegleitenden Masterstudiengang durchschnittlich 20 ECTS-Punkte und in der Vollzeitvariante 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt. Der exemplarische Studienverlaufsplan weist keine verbindliche Leistungspunktzahl pro Semester aus, sondern berücksichtigt zum einen, dass die Studierenden bei der Modulzusammenstellung über Wahlmöglichkeiten verfügen und zum anderen, dass das Studium ohne die notwendigen Sprachkenntnisse aufgenommen wird.

Nach § 10 SPO werden für den Masterabschluss Master of Theological Studies (M.Th.St.) – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder äquivalenter Leistungen – 300 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit umfasst 17 ECTS-Punkte (vgl. § 21 SPO). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In der vorliegenden Version der SPO sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen unter § 25 der SPO geregelt.

Das Kriterium kann als erfüllt bewertet werden, unter der Voraussetzung, dass folgende Klärung herbeigeführt wird:

Da die in der RSO/RPO verankerten Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Masterstudiengangs erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 RSO/RPO und § 4 Abs. 1 RSO/RPS) nicht in die SPO der KiHo übernommen wurden, ist zu klären, inwieweit die SPO für den vorliegenden Studiengang in diesen Punkten von der RSO/RPO abweichen kann. Im Falle, dass die KiHo von diesen Regelungen, die im Fall von § 2 Abs. 1 Satz eine mögliche Anerkennung auf max. 20 Punkte

beschränkt obwohl die Lissabon-Konvention bei der Anerkennung von Leistungen keine Einschränkung jenseits des wesentlichen Unterschieds vorsieht und im Falle von § 4 Abs. 1 eine Anrechnung von Studienvoraussetzungen ermöglichen, nicht abweichen kann, muss dieses Kriterium als teilweise erfüllt bewertet werden, was aber nicht der Hochschule angelastet werden kann (vgl. auch Diploma Supplement Anlage 5, Punkt 4.3).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

- Auflage 1: Es ist zu klären, ob die KiHo Wuppertal/Bethel von den in der RSO/RPO verankerten Regelungen zur Anerkennung von außerhalb des Masterstudiengangs erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 RSO/RPO und § 4 Abs. 1 RSO/RPS) abweichen kann.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 STUDAKVO)

Das Kriterium findet in dem Studiengang keine Anwendung. [Link Volltext](#)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 STUDAKVO)

Das Kriterium findet in dem Studiengang keine Anwendung. [Link Volltext](#)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung des Masterstudiengangs auf die in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch genannten Ziele.

Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

An der KiHo sind angemessene Verfahren zu Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs implementiert.

Als besondere Stärke der Konzeption des vorliegenden Studiengangs hat sich dem Gutachtergremium die curricular angelegte Vernetzung des weiterbildenden Masterstudiengangs mit dem grundständigen Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ dargestellt, die insbesondere auch in Voten der befragten Studierenden hervorgehoben wurde

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 STUDAKVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 STUDAKVO](#))

Sachstand

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) sind in der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch formuliert und ausgewiesen. Ziel des Studiums ist die Zusammenführung der aus einem bereits absolvierten Studiengang und einer mindestens fünfjährigen qualifizierten Berufstätigkeit erworbenen Kompetenzen mit Methoden und Inhalten evangelischer Theologie, um auf diese Weise eine individuelle theologische Profilbildung zu fördern.

Studierende sollen befähigt werden, aus evangelisch-theologischer Perspektive das Christentum in seinen biblischen Quellen, seiner Geschichte und Gegenwart zu verstehen und zu analysieren sowie den

christlichen Glauben in den verschiedenen Kontexten von Kirche, Religionen und Gesellschaft kompetent darzustellen und ein kritisches Verständnis für die konstruktive Gestaltung individuellen und sozialen Lebens im Horizont des Christlichen entwickeln. Im Masterstudiengang sollen sowohl fachspezifische Methoden und Kenntnisse als auch fachübergreifende Kompetenzen vermittelt werden.

Durch diesen Abschluss weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, u.a. in folgenden Bereichen: Aufnahme in pfarramtliche Berufsfelder der Gliedkirchen der EKD, weitere Funktionen in der evangelischen Kirche, in der Diakonie und in den Wohlfahrtsverbänden, Tätigkeiten im Sozial- und Bildungsbereich, in Kultur und Medien, bei Verlagen, in Ethik-Kommissionen sowie Aufgaben im Personalwesen und in der Öffentlichkeitsarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als übergeordnetes Studiengangsziel wird die Zusammenführung der Kompetenzen aus dem Erststudium und der beruflichen Erfahrung der Studierenden mit den Methoden der Evangelischen Theologie benannt, mit dem Ziel einer individuellen theologischen Profilbildung. Diese Zielsetzung des Studiengangs ist nach Bewertung der Gutachtergruppe schlüssig und orientiert sich an dem Bedarf der Kirche sowohl an akademischen Nachwuchs als auch an Nachwuchs für eine Tätigkeit in pfarramtlichen Berufsfeldern über den sogenannten „zweiten Weg ins Pfarramt“. Die KiHo reagiert mit diesem Studienangebot auf aktuelle Entwicklungen in der EKD und der Gesellschaft. Das Curriculum bildet in den speziell auf die Masterstudierenden zugeschnittenen Basismodulen die fünf theologischen Disziplinen ab. Die fachliche Vertiefung erfolgt sodann in den Aufbaumodulen, die gemeinsam mit den Magisterstudierenden absolviert werden. Die Profilmodule schließlich dienen der Förderung der individuellen theologischen Profilbildung und der interdisziplinären Kompetenz.

Die fachwissenschaftlichen Anforderungen schließen die Aspekte Wissen und Verstehen, Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation und Kommunikation, sowie Professionalität ein. Nicht nur Fachwissen, sondern auch Autonomie und Persönlichkeitsbildung werden angestrebt, die es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, Verantwortung für sich und in der Gesellschaft zu übernehmen. Zudem gehört das Fach Evangelische Theologie geradezu paradigmatisch zu der Gruppe von Fächern, die einen besonderen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (Aufbau von personalen und sozialen Kompetenzen, wie beispielsweise Selbstorganisations-, Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeiten; zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle

Rolle der Absolventinnen und Absolventen) leisten, was durchaus auch für den hier vorliegenden Studiengang zutrifft.

Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass sich die positiven Erfahrungen, die an der KiHo im Rahmen anderer Weiterbildungsstudiengänge hinsichtlich der praxisgerechten Ausrichtung der Studieninhalte und damit der bedarfsgerechten Qualifizierung der Studierenden für den Arbeitsmarkt gesammelt wurden, auch im neuen Studiengang bewähren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 STUDAKVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 STUDAKVO](#))

Sachstand

Die Studieninhalte richten sich nach den im Raum der EKD geltenden Rahmenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Evangelische Theologie.

Der curriculare Aufbau sieht Basis- und Aufbaumodule vor, die gleichgewichtig die Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie abbilden. Die Basismodule sind speziell auf die Masterstudierenden zugeschnitten. Die Studierenden sollen die spezifischen Fachperspektiven erfassen, wissenschaftliche Methoden einüben und Quellen und Hilfsmittel kennenlernen. Die Aufbaumodule werden zusammen mit den grundständigen Studierenden absolviert und so die beiden Wege ins Pfarramt (grundständig und MThSt) miteinander vernetzt. Die Studierenden erarbeiten und vertiefen komplexere Themen und erweitern ihre methodische Kompetenz.

Dazu kommen Profilmodule aus den Bereichen Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie, sowie Diakoniewissenschaft oder Feministische Theologie/Theologische Geschlechterforschung, durch die individuelle theologische Profilbildung sowie interdisziplinäre Kompetenz gefördert werden sollen.

Das Modul „Einführung in die Theologie“ verbindet die aus dem ersten Studiengang mitgebrachten Kompetenzen und Qualifikationen der Studierenden mit dem Theologiestudium und bereitet sie grundlegend auf die methodischen und fachlichen Besonderheiten der theologischen Disziplinen vor.

Der Studiengang wird mit dem Abschlussmodul, welches die Masterarbeit beinhaltet, abgeschlossen.

Zur Durchführung der Module wechseln Phasen des angeleiteten Selbststudiums (u.a. angeleitete Lektüre, Bearbeitung von Aufgaben) mit Präsenzphasen. Ausweislich der Unterlagen kommen unterschiedliche Organisationsformen bzw. Lehrveranstaltungsformate zum Einsatz (u.a. Präsenzunterricht mit Seminar- und Vorlesungselementen, Plenum, Kleingruppen und Lernduos, Präsentationen, Selbststudium, Coaching, angeleitete Lektüre).

Die Studierenden können im direkten Gespräch mit den Lehrenden sowie in den hochschulüblichen studentischen Gremien auf die Gestaltung der Lehrveranstaltungen und Lernprozesse einwirken.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum orientiert sich an den Vorgaben der RPO der EKD. Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat und in sich schlüssig aufgebaut. Die Module bauen in drei Stufen (Basismodule/Aufbaumodule/Profilmodule) stringent aufeinander auf und bilden mit ihren Inhalten das Spektrum der theologischen Disziplinen gut ab. Durch die Wahlmöglichkeiten erlauben und befördern sie zugleich die angestrebte individuelle theologische Profilbildung.

Besonders ist die curriculare Verknüpfung des Masterstudiengangs mit dem Magisterstudiengang „Evangelische Theologie“ zu unterstreichen, wodurch beide Wege ins Pfarramt vernetzt werden, was auch in den Voten der Studierenden ausdrücklich begrüßt wurde.

Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf. Das Online-Angebot ist Pandemiebedingt ausgebaut worden. In den Gesprächen mit allen am zu bewertenden Studiengang direkt beteiligten Parteien (Studierende, Lehrende) konnte sich die Gutachtergruppe von der Passgenauigkeit der Angebote überzeugen.

Die als Zulassungsvoraussetzung geforderte fünfjährige Berufserfahrung kann auf Antrag durch Erziehungsarbeit, Pflege in der Familie oder ehrenamtliche Arbeit bis zur 50 % kompensiert werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die Regelung, dass die Entscheidung dem Prüfungsausschuss übertragen worden ist.

Im Gespräch mit den Studierenden wurde beindruckend geschildert, wie die Studierenden Einfluss auf die Lehrinhalte nehmen können. Wünsche und Kritik der Studierenden werden von der Hochschule, soweit es geht, umgesetzt und berücksichtigt. Den Studiengang zeichnet zweifelsohne eine hohe Responsivität aus.

Besonders hervorzuheben ist das beeindruckende Online-Angebot der Sprachkurse im Propädeutikum. Die Gutachtergruppe bestärkt die KiHo, die vorgestellten Online-Ressourcen für den Hebräisch-Unterricht (u.a. Podcasts) auch nach der Corona-Pandemie weiter zu nutzen. Ebenfalls sollte der in Kooperation mit der Goethe-Universität Frankfurt entwickelte Griechisch-Kurs weiterverwendet und der EKD für andere Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Sachstand

Da ein berufsbegleitender Studiengang vorliegt, ist ein Mobilitätsfenster bzw. ein Wechsel des Studienortes und ein Auslandsaufenthalt im Curriculum nicht explizit vorgesehen. Die Flexibilität der Studiengestaltung nach den Basismodulen lässt grundsätzlich einen individuell geplanten Auslandsaufenthalt zu. Die in der Zulassungsordnung verankerten Zugangsvoraussetzungen sind mobilitätsfördernd und stehen einem Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen nicht entgegen.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass durch die Implementierung der oben aufgeführten Regeln der Anerkennung und Anrechnung (vgl. Kriterium Anerkennung und Anrechnung) studentische Mobilität ermöglicht, gefördert und unterstützt werden soll. Die entsprechenden Regelungen sind in der Prüfungsordnung (§ 25) regelkonform verankert und sehen die Anerkennung von an anderen Standorten erbrachten Studienleistungen regelhaft vor und definieren transparente Kriterien hierfür.

Im Rahmen des Erasmus-Programms hat die Kirchliche Hochschule Verträge mit der Universität Lund, der MF Norwegian School of Theology in Oslo, dem Institut Protestant de Théologie Paris, der Karlsuniversität Prag und der Universität Wien abgeschlossen. Darüber hinaus existieren Austauschbeziehungen zum Andover Newton Theological Seminary (Boston/USA), dem Instituto Universitario ISEDET (Buenos Aires/Argentinien) und der Hebräischen Universität Jerusalem („Studium in Israel“).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bezweifelt nicht, dass die deutlich in § 28 der Prüfungsordnung gemäß der Lissabon-Konvention fixierten Anerkennungsregelungen für an anderen deutschen oder ausländischen

Hochschulen erbrachte Leistungen praktiziert werden, sobald ein derartiges Angebot in Anspruch genommen wird. Ein Wechsel des Studienortes oder ein Auslandsaufenthalt sind im vorliegenden weiterbildenden und berufsbegleitenden Masterstudiengang auf Grund der Berufstätigkeit der Studierenden nicht regelhaft vorgesehen, wären jedoch aufgrund der modularen Gestaltung des Studiengangs grundsätzlich möglich. Jedoch müssten sie von den Studierenden individuell geplant werden.

Anhand der vorliegenden Unterlagen und des bei der Begehung gewonnenen Eindrucks konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass durch die KiHo sowohl nationale als auch internationale Mobilität gewährleistet werden kann. Da es sich im vorliegenden Fall um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, ist davon auszugehen, dass die Studierenden schon aus Gründen einer effizienten Ausgestaltung des Studiums und der Ausbalancierung von beruflichen/privaten und studentischen Belangen eher nicht an einem Auslandsaufenthalt interessiert sind. Sollten einzelne Studierende gleichwohl das Bedürfnis und die Möglichkeit haben, einen Aufenthalt an einer ausländischen Universität zu absolvieren, kann (und sollte) die KiHo dies unterstützen. Da sie an der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung teilnimmt und mit verschiedenen Hochschuleinrichtungen in Europa und darüber hinaus kooperiert, verfügt sie über die nötigen internationalen Kontakte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 STUDAKVO](#))

Sachstand

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel verfügt in ihrem Stellenplan über 10 ordentliche Professuren (C4/W3/W2), mit einem Lehrdeputat von je 9 Semesterwochenstunden. Sieben der ordentlichen Professuren sind dem Arbeitsbereich Wuppertal und damit den theologischen Studiengängen zugeordnet, drei dem Arbeitsbereich Bethel. Die Lehrleistungen erfolgen auch am jeweils anderen Standort.

Den Unterlagen kann eine detaillierte Aufschlüsselung des sich aus dem Stellenplan ergebenden Lehrdeputats entnommen werden, dies ist zurzeit durch die hauptamtlichen Lehrenden und Lehraufträge ausreichend gesichert.

Jedem Lehrstuhl ist eine Assistentur mit 50 Prozent Dienstumfang und einem Lehrdeputat von 2 SWS zugeordnet. Außerdem gibt es für das Institut für Feministische Theologie, Theologische Geschlechterforschung und soziale Vielfalt mit einer Assistentur von 50 Prozent. Lehraufträge werden jeweils für ein Semester vom Senat auf Vorschlag des Studiausschusses beschlossen. Sie ergänzen das Lehrangebot zum einen durch zusätzliche Akzente und dienen zum anderen auch der Vertretung im Falle von Lehrdeputatsreduktionen. Bei einer durchschnittlichen Studierendenzahl von ca. 225 (200 grundständig Studierende, 25 Masterstudierende) ergibt sich im Blick auf die Professuren derzeit ein Verhältnis von ca. 1:19. Für die Lehre in den Alten Sprachen bestehen drei hauptamtliche Dozenturen.

Für die Studiengangskoordination des Masterstudiengangs wurde eine eigene Stelle eingerichtet.

Durch Freistellungen und Kostenübernahme fördert die Hochschule für das wissenschaftliche Personal fachliche und didaktische Fortbildung, die die Lehrenden in eigener Verantwortung wahrnehmen. Lehrende können Weiterbildungen im Rahmen der Haushaltsplanung im Voraus in ihr Lehrstuhlbudget einplanen oder Anträge auf Finanzierung an das Rektorat stellen.

Neubesetzungen von Professuren folgen aktuell den in der Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel festgelegten Regelungen. Eine Berufungsordnung existiert im Entwurfsstadium (Anlage 26), die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Mittelbaus ist in einer Verfahrensanweisung geregelt (Anlage 27). Das Einstellungsverfahren für nichtwissenschaftliches Personal ist geregelt (Anlage 28).

Die Gleichstellungsbeauftragte wird an allen Schritten der Besetzungsverfahren beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als kleiner Hochschul-Standort, der auf eine klar begrenzte Zielgruppe ausgerichtet ist, nämlich Studierende mit dem Berufsziel Pfarrer/in, verfügt die KiHo über eine eher begrenzte personelle Ausstattung. Mit ihren zehn ordentlichen Professuren und diesen zugeordneten Assistenturen (50 %) verfügt die Hochschule über ausreichend personelle Ressourcen, um die für den vorliegenden Studiengang notwendige Lehre durchzuführen. Mit den fachlich differenzierten Professuren ist das gesamte Spektrum der theologischen Disziplinen gemäß den von allen Landeskirchen gemeinsam erarbeiteten Stoff- und Modulplänen abgedeckt, wobei die einzelnen theologischen Disziplinen durchwegs nur einfach besetzt sind. Lehraufträge ergänzen das Lehrangebot bzw. sichern Vertretungen – z.B. bei Deputatsreduktionen – ab. Die Rahmenbedingungen für die Lehre erscheinen insgesamt angemessen.

Sachgerechte Maßnahmen zur Personalentwicklung und hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildung bestehen und können von allen Dozentinnen und Dozenten genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 STUDAKVO](#))

Sachstand

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel ist räumlich als Campus gestaltet. Für die Lehrveranstaltungen stehen ständig vier gut ausgestattete Hörsäle/Arbeitsräume unterschiedlicher Größe zur Verfügung, sodass Veranstaltungen mit bis zu 60 Personen geplant und durchgeführt werden können. Des Weiteren bietet die Hochschule Studierenden die Möglichkeit im Wohnheim der Hochschule zu leben. Studierende des Masterstudiengangs können während der Präsenzphasen in einem Tagungszentrum übernachten, welches sich ebenfalls auf dem Campus befindet.

Auf dem Campus der Kirchlichen Hochschule befindet sich als Universitätsbibliothek die Hochschul- und Landeskirchenbibliothek (HLB) der Evangelischen Kirche im Rheinland. Derzeit verfügt die HLB über ca. 188.500 Bände und Zeitschriftensammlungen aus der Theologie und angrenzenden Gebieten. Seit 2014 werden auch eBooks und elektronische Zeitschriften bereitgestellt. Die Bibliothek verfügt über 3,5 Stellen für Diplombibliothekarinne(n) bzw. -bibliothekare (gehobener Dienst) und 1,31 Stellen für Bibliotheksassistentinnen bzw. -assistenten (mittleren Dienst). Studierende können außerdem die Universitätsbibliothek der Bergischen Universität Wuppertal nutzen.

Auf dem gesamten Campus ist kostenloses WLAN verfügbar. Die Studierenden nutzen zwei Großkopierer im Bereich der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek, die mit aufladbaren Kopierkarten betrieben werden. Außerdem haben sie in der Bibliothek die Möglichkeit kostenlos zu scannen, und es stehen ihnen fünf Computerarbeitsplätze sowie Räume für Lern- und Arbeitsgruppen zur Verfügung. Für den Studiengang besteht eine hochschuleigene Lernplattform über Moodle. Als Literaturverwaltungssoftware kann Citavi über Hochschullizenzen genutzt werden.

Der Förderverein der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel e.V. unterstützt die Kirchliche Hochschule für besondere Projekte, wie z.B. für Exkursionen, Studientage etc. (4000 €/Semester).

Um die Belange und Interessen der Masterstudierenden auch über den AStA vertreten zu können, soll eine entsprechende Satzungsänderung im Laufe des Sommersemesters 2021 vollzogen werden. Internationale Studierende des Masterstudiengangs können durch ein Stipendium (Studiengebühr oder Vollstipendium) der Vereinten Evangelischen Mission gefördert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sächliche Infrastruktur erfüllt alle Anforderungen an ein weiterbildendes berufs begleitendes Masterstudium. Eine Stärke dieses Hochschulstandorts liegt sicherlich darin, dass es sich um einen Campus handelt, auf dem nicht nur die Mehrzahl der Studierenden, sondern auch Lehrende leben. Eine intensive Beratung und Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden, aber auch zwischen Studierenden unterschiedlicher Semester und Studiengänge, ist gewährleistet. Eine räumlich großzügig angelegte und angemessen ausgestattete Bibliothek ist ebenfalls auf dem Campus lokalisiert. Das gegenwärtige Raumkonzept entspricht dem Bedarf der Kirchlichen Hochschule und ist inhaltlich und ökonomisch sinnvoll.

Nicht-wissenschaftliches Personal für die Bibliothek, die unterschiedlichen Sekretariate und den Servicebereich Information/Kommunikation/Medien und Controlling steht ausreichend zur Verfügung.

Die Gutachtergruppe konnte sich aufgrund der Unterlagen, der geführten Gespräche sowie dank des virtuellen Rundgangs einhellig davon überzeugen, dass kein Mangel an der für die Umsetzung des Studiengangskonzeptes notwendigen Ressourcenausstattung besteht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 STUDAKVO\)](#)

Sachstand

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Theological Studies“ (Anlage 3B) und dem Modulhandbuch als Anlage 2 der Studien- und Prüfungsordnung. Die Studien- und Prüfungsordnung basiert auf der Rahmenstudienordnung und Rahmenprüfungsordnung für den Weiterbildungstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss „Master of Theological Studies“ (M.Th.S) vom 06. Oktober 2018. Das Prüfungssystem

basiert auf studienbegleitenden Modulprüfungen, diese werden in mündlicher (Einzelprüfungen/-präsentationen oder Gruppenprüfungen/-präsentationen) und schriftlicher Form (Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Lernportfolio, wissenschaftliches Poster) abgenommen. Die Masterarbeit bildet ein eigenes Abschlussmodul.

Für die im Studium notwendigen Sprachkenntnisse kommen ggf. noch Sprachprüfungen (Griechisch, Hebräisch) hinzu (§ 3 SPO).

Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der MThSt-Prüfungsausschuss (§ 13 SPO) zuständig, diesem gehören die Studiengangsleitung, zwei weitere Mitglieder des Kollegiums, der/die Studiengangskoordinator/in und ein Mitglied aus der Gruppe der MThSt-Studierenden an.

Die jeweilige Prüfungsform für die Modulprüfung ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass nach Abschluss eines Moduls eine Evaluation mit den Studierenden und Lehrenden stattfindet, wobei auch die Prüfungsformen auf ihre Angemessenheit analysiert werden sollen. Das Ergebnis der Evaluation soll dem MThSt-Ausschuss vorgelegt werden, der bei Bedarf einen Änderungsvorschlag entwickelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe gelangte zu der Überzeugung, dass die angebotenen Prüfungsformen ihrem Umfang nach an das jeweilige Modul bzw. die Lehrveranstaltungstypen angepasst sind und in ihrer Vielfalt und in ihrem Bezug auf die Modulinhalte und die zu vermittelnden Kompetenzen positiv bewertet werden. Sie dienen in ihrer Varianz gut der Feststellung der Erreichung des jeweiligen Qualifikationsziels. Die übergreifenden Prüfungen sind auf das jeweilige Modul bezogen und prüfen wissens- und kompetenzorientiert. Ein angemessener Wechsel von Prüfungsformen und -formaten ist gegeben. Pro Modul ist in der Regel eine Prüfung vorgesehen. Die Prüfungslast ist somit als angemessen zu bewerten.

Die Prüfungsorganisation auch in Semestern unter durch die Pandemie erschwerten Bedingungen scheint bislang ausreichend funktioniert zu haben. Der Zeitplan der Prüfungen ist online gestellt. Die Klausurtermine werden bekannt gegeben, sobald diese terminiert sind. Die meisten Prüfungen wurden digital durchgeführt. Hervorzuheben ist, dass auch alternative Online-Klausurformate erprobt wurden. Es besteht die Möglichkeit, nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

Aufgefallen ist, dass dem Prüfungsausschuss, da dieser auch für die Organisation und Durchführung des Zulassungsverfahrens zuständig ist (§ 14 SPO), eine vergleichsweise noch zentralere Rolle im Prüfungswesen zukommt. Im vorliegenden Entwurf der SPO besteht aus Sicht der Gutachtergruppe noch in zwei Punkten Präzisierungsbedarf. Dies betrifft zum einen die Regelungen zu möglichen Befangenheiten der Ausschussmitglieder. In § 13, Abs. 4 ist der eine mögliche Befangenheit betreffende Passus zu präzisieren und in § 13 Abs. 10 ist zu präzisieren, was unter „belastende Entscheidungen“ zu verstehen ist.

Um ein möglichst unparteiisches Beschwerdeverfahren zu gewährleisten, sind zum anderen die Wege bzw. Möglichkeiten für Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen (§ 33 SPO) stärker zu präzisieren, vorstellbar wäre aus Sicht der Gutachtergruppe auch die Einrichtung einer Beschwerdekommision.

Empfohlen wird zudem, die in der SPO an unterschiedlichen Stellen aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen des Prüfungsausschusses soweit als möglich in § 13 und § 14 zusammenzuführen und zu bündeln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Auflage 1: In § 13 Abs. 4 der SPO ist der eine mögliche Befangenheit betreffende Passus zu präzisieren und in § 13 Abs. 10 ist zu präzisieren, was unter „belastende Entscheidungen“ zu verstehen ist. Weiterhin sind die in § 33 der SPO die aufgeführten Wege bzw. Möglichkeiten für Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen zu präzisieren.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die in der SPO an vielen Stellen aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen des Prüfungsausschusses sollten soweit als möglich in § 13 und § 14 zusammengeführt und gebündelt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 STUDAKVO](#))

Sachstand

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass sowohl eine kurzfristige als auch langfristige Planbarkeit des Studiums neben dem Beruf ein entscheidender Bestandteil des vorliegenden Studiengangskonzeptes ist und somit ein effektives Studium in Teilzeit ermöglicht. Das Studiengangskonzept sieht keine Überschneidungen von Modulen und somit auch nicht von Prüfungen vor. Die Ergebnisse der Evaluationen zu Prüfungsmodalitäten lagen zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht vor. Der Arbeitsaufwand wird als plausibel und der Prüfungsbelastung beruht auf Erfahrungswerten und wird als angemessen eingeschätzt. Alle Module können sowohl im Vollzeitmodus als auch im Teilzeitmodus innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden.

Ein planbarer Studienbetrieb wird u.a. auch dadurch sichergestellt, dass der Masterstudiengang alle vier Semester beginnt, so dass die studiengangspezifischen Veranstaltungen, Propädeutikum und Basismodule in diesem Rhythmus angeboten werden. Die Studiengangskoordination gewährleistet durch eine frühzeitige Planung der Lehrveranstaltungen nach den Vorgaben der empfohlenen Studienverlaufspläne (Anlage 1, SPO) eine verlässliche und überschneidungsfreie Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Anrechnungsmodalitäten und die Möglichkeit – nach Absolvieren der Basismodule – flexibel zwischen Voll- oder Teilzeitmoduls wechseln zu können, tragen ebenfalls zur Studierbarkeit dieses berufsbegleitenden Studiengangs bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studierenden recht- und frühzeitig vor Beginn des Semesters über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen informiert werden. Laut den bisher vorliegenden Erfahrungen ist die Zahl der Leistungspunkte passend für die Arbeitslast innerhalb eines Moduls. Die Module schließen innerhalb eines Semesters ab. Die Flexibilität, jedes Semester zwischen Teil- und Vollzeitstudium entscheiden zu können, erleichtert die Studierbarkeit erheblich.

Die Koordination von Lehrveranstaltungen einerseits und die Beratung und Betreuung durch eine Studienkoordinatorin, die mit einer A14-Stelle (ca. 50% der Arbeitszeit) im Vergleich gut dotiert ist und als Theologin fachspezifisch beraten kann, werden von den Studierenden als sehr wertvoll wahrgenommen. Die Gliederung des gesamten Studiengangs ist im Grundsatz transparent dargestellt und mit hinrei-

chenden Aussagen zur Arbeits- und Prüfungsbelastung verbunden. Eine Einschränkung hierzu gilt allerdings in Bezug auf das dem Studium vorgeschaltete, einsemestrige Propädeutikum zum Erwerb der biblischen Sprachen in dem auch das Pflichtmodul „Einführung in die Theologie“ verortet ist. Da die Studierenden diese Sprachkompetenzen regelmäßig nicht bereits zu Beginn des eigentlichen Studiums vorweisen, handelt es sich de facto um ein weiteres Pflichtsemester, so dass die Studiendauer im Regelfall sieben Semester beträgt. Dies ist für Interessierte so nicht unmittelbar erkennbar und erschwert die Studierbarkeit.

Die im Zuge der Bewertung der Kriterien von Studienstruktur und Studiendauer formulierten Auflagen sollten das hier beschriebene Defizit beseitigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 STUDAKVO](#))

Sachstand

Das Blended-Learning-Konzept des berufsbegleitenden Masterstudiengangs sieht eine flexible Lernumgebung vor. Als zentrales Tool wird eine Lernplattform (MOODLE) eingesetzt, die die Studierenden in die Lage versetzt, Online-Kurse zu absolvieren, das Eigenstudium sowie die Vor- und Nachbereitung der Präsenzphasen orts- und zeitflexibel zu gestalten.

Die vorliegende Konzeption geht von einer studentischen Arbeitsbelastung für ein berufsbegleitendes Studium (Teilzeitstudium) aus. Die Regelstudienzeit beträgt in diesem 120-ECTS-umfassenden Studiengang drei Jahre und kann im Vollzeitmodus auf zwei Jahre verkürzt werden. Der Großteil der Studierenden verfügt über einen Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau. Der überwiegende Teil der Studierenden übt bereits eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit aus und studiert mittels i.d.R. einer Teilfreistellung des Arbeitgebers. Die Präsenzzeiten werden konzentriert bzw. als Blockveranstaltungen an den Wochenenden durchgeführt. Eine individuelle und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die an der KiHo Wuppertal/Bethel (Standort Bethel) bereits vorhandene mehrjährige Erfahrung mit berufsbegleitenden Studiengängen ist nach Ansicht der Gutachtergruppe davon auszugehen, dass

der weiterbildende, berufsbegleitende Studiengang „Master of Theological Studies“ (M.Th.St.) fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert ist. In nachvollziehbarer Weise bindet das Curriculum die berufliche Erfahrung der Studierenden ein bzw. greift diese auf und berücksichtigt zweifelsohne das spezifische Zeitbudget Berufstätiger, so dass die Studierbarkeit gegeben ist.

Durch die sinnvoll strukturierte Lernplattform MOODLE – in Kombination mit dem Tool ZOOM zum Abhalten von Meetings und Videokonferenzen – wird ein gut organisierter und zugleich individualisierter effektiver Lernprozess während der online Arbeitsphasen erreicht, der nach Ansicht der Gutachtergruppe positiv in die Präsenzphasen hineinwirken wird. Hier zeigen sich sowohl Studierende wie Dozierende sehr angetan von den Möglichkeiten und der Organisation.

Bei der Vor-Ort-Begehung wurde ebenfalls eindrücklich deutlich, dass den Studierenden eine hervorragende Betreuung geboten wird, die eine gute Studienstruktur mit einer engmaschigen und individuellen Betreuung v.a. durch die Studiengangskordinatorin aber auch durch die Dozierenden kombiniert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 STUDAKVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 STUDAKVO](#))

Sachstand

Die vorliegenden Unterlagen sowie die Homepage des KiHo Wuppertal geben detailliert und umfassend Auskunft über die Profile und die konzeptionellen Ansätze der Lehrenden im Studiengang. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des Studiengangsziels ist deutlich. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen obliegen den Dozierenden. Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze der Curricula sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt dem MThSt-Ausschuss, wozu auch die regelmäßige Evaluierung der Lehrveranstaltungen beiträgt. Studierende sind Mitglied im MThSt-Ausschuss und können den Studiengang mitgestalten.

Durch die Teilnahme an Fachtagungen, theologischen Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden entsprechende Impulse vermittelt. Professorinnen und Professoren werden

dabei seitens der KiHO finanziell unterstützt. Nach einer Lehrtätigkeit von mindestens sieben Semestern kann ein Forschungssemester beantragt werden.

Der Masterstudiengang zielt darauf ab, eine individuelle theologische Profilbildung durch die Zusammenführung der Kompetenzen aus dem Erststudium und der beruflichen Erfahrung mit den Methoden der Evangelischen Theologie zu erreichen. In die Lehre in den Basis- und Aufbaumodulen fließen gemäß dem Qualifikationsprofil der Lehrenden aktuelle Forschungsergebnisse ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der Lehrinhalte sind durch die Kompetenz der Lehrenden gewährleistet, die ausweislich über nationale und internationale Kontakte verfügen und in nationale und internationale Gremien eingebunden sind. Für die Gutachtergruppe steht zweifelsohne fest, dass das aktuelle Niveau der Forschung präsent ist.

Die von der Hochschule und dem Studiengang eingesetzten Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität werden von der Gutachtergruppe positiv bewertet. Die Gutachtergruppe geht uneingeschränkt davon aus, dass sich das Curriculum in ständiger Weiterentwicklung befindet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 STUDAKVO](#))

Sachstand

Ein intensives Beratungswesen (u.a. individuelle Beratung, Pflichtberatung, propädeutische Orientierungsveranstaltungen, Einzel- und Gruppengespräche), in dem für den vorliegenden Studiengang – neben dem Ephorus bzw. dem Studiendekan – insbesondere auch die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordinatorin zentrale Positionen einnehmen, stellt den Kern der formalisierten Qualitätssicherung an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel dar.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Qualitätssicherung aller Lehrveranstaltungen an der Kirchlichen Hochschule mittels digitalen Befragungen – unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange – stattfindet. Für den vorliegenden Studiengang wird vom MThSt-Ausschuss im Sommersemester 2021 ein eigener Evaluationsbogen entwickelt, der auch die studentische Arbeitsbelastung je Veranstaltung

evaluiert. Die Lehrenden sind angehalten, regelmäßige Feedbackrunden (Blitzlicht etc.) in die Präsenz- und Zoomveranstaltungen zu integrieren.

Nach Abschluss der Basismodule ist eine Evaluation des Grundstudiums geplant, deren Ergebnisse neben der Studiengangsleitung und dem MThSt-Ausschuss auch den Studierenden, den Lehrenden und dem Kuratorium zur Kenntnis gegeben werden.

Für die Evaluierung der gemeinsam mit dem grundständigen Studium durchgeführten Aufbau- und Profilmodule ist der Studienausschuss des grundständigen Studiums zuständig. Einmal pro Semester berichten Studiendekan und MThSt-Studiengangsleitung dem Senat über die Evaluationsergebnisse beider Studiengänge.

Eine Gesamtevaluation erfolgt am Ende des Studiums, deren Ergebnisse neben der Studiengangsleitung und dem MThSt-Ausschuss auch den Studierenden, den Lehrenden und dem Kuratorium mitgeteilt werden.

Der Evaluationsprozess des Masterstudiengangs wird fortlaufend durch den MThSt-Ausschuss begleitet, der eventuell notwendige Anpassungen des Curriculums sowie der Lern- und Prüfungsformen initiiert. Die statistische Auswertung des Studien- und Prüfungsverlaufs erfolgt durch die Studiengangskoordinatorin oder -koordinator im Auftrag des MThSt-Prüfungsausschusses. Die Ergebnisse der Kursevaluation werden unter Wahrung des DSGVO-EKD online gestellt.

Weiterhin werden im Bereichsrat Wuppertal, zu dem Studierende beider Studiengänge und alle Lehrenden gehören, alle Themen des Lebens und Studierens auf dem Campus besprochen (Raumausstattung, Bibliothek, Internet, Cafeteria, Mobilität, ...) und bei Problemen Lösungsstrategien entworfen.

Über den Studienerfolg liegen noch keine Daten vor, da es sich um eine Erstakkreditierung handelt. Aus den Daten zum Zulassungsverfahren geht hervor, dass sich 35 Personen beworben haben, von denen fünf aufgrund fehlender Zulassungsvoraussetzungen abgelehnt werden mussten. Fünf Personen haben ihre Bewerbung zurückgezogen, und eine Person hat das Zulassungsverfahren nicht bestanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, ist der Studienerfolg bezogen auf das ganze Studium noch nicht dokumentierbar. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der Gespräche konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass für die Realisierung des Studienerfolgs bezogen auf den vorliegenden Studiengang vier Gremien von besonderer Bedeutung sind: der Bereichsrat Wuppertal, der MThSt-Ausschuss, der MThSt-Prüfungsausschuss und der Senat.

Seitens der Gutachtergruppe wird besonders hervorgehoben, dass die KiHo bezüglich der Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs des Studiengangs auf eine lückenlose anonyme, online-basierte Evaluierung aller Veranstaltungen setzt. Das Ergebnis der Kursevaluation wird datenschutzkonform veröffentlicht. Damit ist ein kontinuierliches, transparentes Monitoring sichergestellt. Da die Ergebnisse insbesondere im MThSt-Prüfungsausschuss analysiert werden, der aus Vertretern der KiHo als auch Studierenden besteht, sind bei Bedarf auch Nachjustierungen des Studienprogramms unter Beachtung der Perspektive aller Betroffenen möglich.

Zur Realisierung des Studienerfolgs bzw. zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs verfügt die KiHo über vielfältige Verfahren. Diese erscheinen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 STUDAKVO](#))

Sachstand

Die Gleichstellungsarbeit an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel wird nach § 27 Grundordnung von einer Gleichstellungsbeauftragten, die für ein Jahr vom Senat gewählt wird, wahrgenommen. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von einer Gleichstellungskommission unterstützt. Die Geschäftsordnung strukturiert die Gleichstellungsarbeit. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Gleichstellungskommission aktuell einen Fokus auf Familiengerechtigkeit legt. Es soll eine Babysittingbörse eingerichtet werden, über die Studierende mit Babysittingzertifikat und studierende Mütter/Väter miteinander Kontakt aufnehmen können.

Durch eine individuelle Betreuung und Beratung durch die Studiengangskoordinatorin soll die Chancengleichheit bei etwaigen Förderbedarf im Bereich der Lese- und Schreibfertigkeiten sowie bei internationalen Studierenden mit Deutsch als Fremdsprache gefördert werden.

Der Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen ist in § 23 SPO geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich in den Gesprächen davon überzeugen, dass die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein wichtiges Anliegen der Hochschule ist und auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten gewährleistet werden kann.

Probleme bei der Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit sind nicht zu erkennen. Auf Nachfrage wurde seitens der Studiengangsleitung glaubhaft erläutert, dass in den aktuellen Durchgang elf Männer und zwölf Frauen immatrikuliert wurden, ohne dass irgendwelche Gleichstellungsinstrumente zur Anwendung kamen. Bezüglich des Kriteriums der Geschlechtergerechtigkeit begleitet und berät die Gleichstellungskommission der KiHo, so dass die Beachtung von Kriterien in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit hinreichend institutionalisiert ist.

Die zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der KiHo implementierten Konzepte unterstützen nach Ansicht der Gutachtergruppe die universitären Karrieren von Frauen und wirken sich somit auch deutlich auf die Lehre in den einzelnen Studiengängen aus. Regelungen zu Mutterschutz und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung (z.B. bei Prüfungsleistungen) sind in der Prüfungsordnung rechtskonform geregelt.

Besondere Lebenslagen oder Situationen wie etwa Vereinbarkeit von Familie und Studium oder das Studium von Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, werden zudem durch proaktive Kinderbetreuung bzw. Förderung der Sprachkompetenz unterstützt.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 STUDAKVO](#))

Das Kriterium findet in dem Studiengang keine Anwendung.

2.7 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen ([§ 20 STUDAKVO](#))

Dokumentation

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel ist durch einen Kooperationsvertrag und Ergänzungsvertrag mit der Bergischen Universität Wuppertal verbunden, in dem die gegenseitige Anerkennung und Teilnahme von Lehrveranstaltungen geregelt ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der hochschulischen Kooperation sind ausreichend beschrieben und dokumentiert. Der Kooperationsvertrag mit der Bergischen Universität Wuppertal sieht zudem vor, dass auch die Prüfungsleistungen durch die Lehrkooperation wechselseitig anerkannt werden. Dies bezieht auch die Kooperationen hinsichtlich der Betreuung von Promotionen und Habilitationen ein.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Pandemie-bedingt wurde die Begehung in Form einer Video-Konferenz durchgeführt.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 22 Abs. 5 Satz 2 STUDAKVO erfordert die Entscheidung des Akkreditierungsrates in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 6 STUDAKVO bedarf die Abgabe des Prüfberichtes und des Gutachtens der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

Gemäß Art. 17 Abs. 2 SV i.V. mit § 25 Absatz 1 Satz 4 STUDAKVO tritt in der Programmakkreditierung volltheologischer und teiltheologischer Studiengänge eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle an die Stelle der Gutachterin bzw. des Gutachters aus der Berufspraxis.

Die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel hat zum Prüfbericht ausführlich Stellung genommen (Schreiben vom 22.03.2021). Die Stellungnahme wurde der Gutachtergruppe vorgelegt und war somit Bestandteil der Begutachtung durch die Gutachtergruppe.

Im Nachgang an die Begehung hat die KiHo Wuppertal/Bethel davon Abstand genommen, die zur Begutachtung vorliegende Version der SPO wie geplant dem Senat am 24.04.2021 zur Verabschiedung vorzulegen, sondern sich dazu entschlossen, den endgültigen Akkreditierungsbericht abzuwarten. Die SPO soll nun erst nach Antragstellung auf Akkreditierung und Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat durch den Senat der KiHO Wuppertal/Bethel verabschiedet werden.

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (STUDAKVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen

- Professorin Dr. theol. Soham Al-Suadi, Neues Testament, Theologische Fakultät, Universität Rostock
- Professorin Dr. Melanie Köhlmoos, Altes Testament, Fachbereich Evangelische Theologie, Goethe-Universität Frankfurt

b) Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 4 STUDAKVO):

- Dr. Jan-Dirk Döhling, Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld

c) Vertreter der Studierenden

- Hendrik Schulten-Stoye, Berufsbegleitendes Studium, Evangelische Theologie, Philipps-Universität Marburg

IV Datenblatt

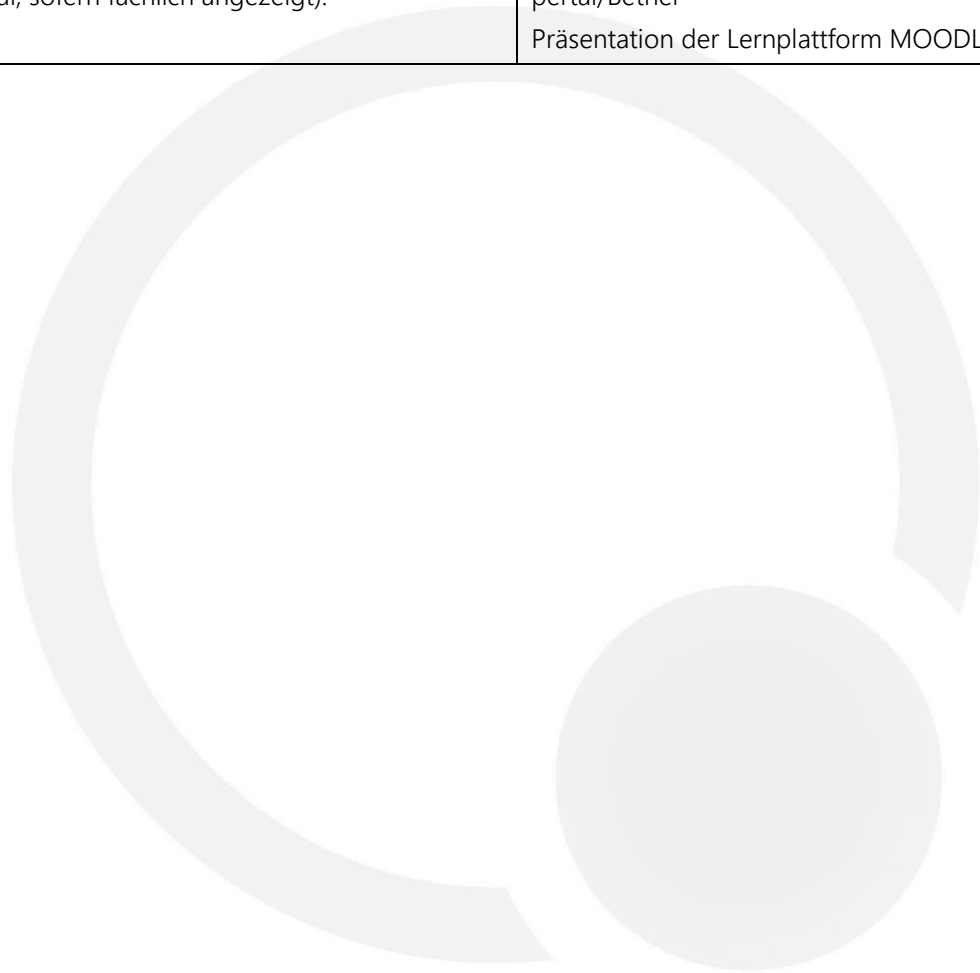
1 Daten zum Studiengang

Da es sich hier um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine Daten vor.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.06.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	08.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	20.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Virtueller Rundgang: Räumlichkeiten der KiHo Wuppertal/Bethel Präsentation der Lernplattform MOODLE



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
STUDAKVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum an-

gehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 STUDAKVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)